



**Satzung**  
**der Gemeinde Kressbronn am Bodensee**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**gemeindeeigener Parkplätze**  
**(Parkplatzgebührenordnung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), §§ 6 und 6a des Straßenverkehrsgesetzes, in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. 2003, 310), § 2 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren in der Fassung vom 14. Juli 2021 (GBl. 2021, 605), sowie in Verbindung mit § 45 der Straßenverkehrsordnung, in der Fassung vom 6. März 2013 (BGBl. 2013, 367), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 26. April 2023 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Parkplätze beschlossen:

**Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Parkzeiten und Höchstparkdauer .....	2
§ 3 Gebührenschilder .....	2
§ 4 Gebührenhöhe, Dauer der Gebührenpflicht und Höchstparkdauer .....	2
§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren .....	2
§ 6 Gebührenbefreiung .....	3
§ 7 Absehen von einer Gebührenerhebung .....	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten .....	3
§ 9 Inkrafttreten .....	3
Anlage .....	5

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Für das Parken im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Kressbronn a. B. werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung von Parkplätzen Gebühren (Parkgebühren) nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für sonstige Flächen, auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr

stattfindet, sofern Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widersprechen oder abweichende Regelungen treffen.

## **§ 2**

### **Parkzeiten und Höchstparkdauer**

Die zulässigen Parkzeiten sowie die jeweils zulässige Höchstparkdauer für die öffentlichen Parkplätze richten sich nach der Anlage.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zweck des Parkens abstellt oder der Fahrzeughalter. Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Gebührenhöhe und Dauer der Gebührenpflicht**

- (1) Die Höhe der Gebühren und die Dauer der Gebührenpflicht richten sich nach der Anlage (Parkgebührenverzeichnis). Die Parkgebühr bemisst sich dabei grundsätzlich pro halbe Stunde. Bei elektronischen Zahlungsverfahren erfolgt die Bemessung pro Minute. Entgelte für elektronische Zahlungsverfahren sind in der Gebühr enthalten und werden nicht gesondert berechnet.
- (2) Soweit die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, so ist in der Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (3) Ist nach der Anlage das Parken nur für einen bestimmten Zeitraum gebührenfrei, so muss der Parkende den Beginn des Parkvorganges, sofern er keinen Parkschein erwirbt, durch deutlich sichtbaren Aushang einer Parkscheibe hinter der Windschutzscheibe anzeigen.
- (4) Besteht die Möglichkeit zum Erwerb einer Jahresparkkarte, so gewährt diese keinen Anspruch auf einen freien oder bestimmten Parkplatz. Jahresparkkarten gelten nicht für Wohnmobile, Wohnwagen oder andere Anhänger. Örtliche Gewerbebetriebe im Sinne der Anlage sind nur direkte Anlieger der angrenzenden Straßen. Jahresparkkarten können auch ausschließlich digital ausgestellt werden.

## **§ 5**

### **Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Parkvorgangs und wird sofort fällig.

- (2) Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Erwerb eines Parkscheins oder durch von der Gemeinde zugelassene elektronische Zahlungsverfahren.

## **§ 6 Gebührenbefreiung**

- (1) Von der Entrichtung der Parkgebühren sind befreit:
1. Dienstfahrzeuge des Bundes, des Landes, des Bodenseekreises oder einer Gemeinde des Bodenseekreises sowie Dienstfahrzeuge der Gemeinde Kressbronn a. B., des Abwasserzweckverbandes Kressbronn a. B.-Langenargen und des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen;
  2. Fahrzeuge, die eine von der Gemeinde Kressbronn a. B. entsprechend ausgestellte Parkberechtigung besitzen;
  3. Personen mit amtlich anerkannter Schwerbehinderung der Merkzeichen G, aG oder B oder mit einer Sonderparkberechtigung für einen Behindertenparkplatz.
- Der Nachweis für eine Gebührenbefreiung nach Nr. 1 und 2 erfolgt durch erkennbare Aufschriften der Dienstfahrzeuge oder der Auslage eines Dienstausweises unter der Windschutzscheibe. Der Nachweis für eine Gebührenbefreiung nach Nr. 3 erfolgt durch Auslage des Schwerbehindertenausweises mit erkennbarem Merkzeichen oder der Sonderparkberechtigung unter der Windschutzscheibe.
- (2) Ein Anspruch auf einen freien Parkplatz besteht nicht.

## **§ 7 Absehen von einer Gebührenerhebung**

Bei traditionellen Veranstaltungen, außergewöhnlichen Ereignissen oder bei Unzumutbarkeit einer Gebührenerhebung kann der Bürgermeister die Gebührenerhebung für einzelne, mehrere oder für alle Parkplätze durch Allgemeinverfügung, die im Amtsblatt bekannt zu machen ist, aussetzen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Die Vorschriften der StVO, des StVG und des BKat bleiben unberührt. Insbesondere richten sich Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen die Parkzeiten, Höchstparkdauer, Parken ohne gültigen Parkschein oder Parkscheibe nach diesen Gesetzen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung gemeindeeigener Parkplätze vom 22. November 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 27. April 2023

*gez. D. Enzensperger*

Daniel Enzensperger  
Bürgermeister

**Anlage**  
**PARKGEBÜHRENVERZEICHNIS**

**I. Kernort Kressbronn**

Nr.	Straße	Zulässiger Parkzeitraum	Höchstparkdauer	Gebührenpflichtiger Zeitraum	Gebühr pro halbe Stunde	Gebühr pro Minute	Tageshöchstgebühr	Jahresparkkarte
1000	Alpenblickstraße (16 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	1,00 €	0,04 €	15,00 €	240,00 €
2000	Altmanntweg (18 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
3000	Bahnhofstraße (6 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig, 1,5 Stunden gebührenfrei	1,00 €	0,04 €	15,00 €	nicht vorhanden
4000	Betznauer Straße (8 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
5000	Bodanstraße (10 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	1,50 €	0,05 €	20,00 €	nicht vorhanden
6000	Bodanstraße, Strandbadparkplatz	ganztägig	keine	ganztägig	0,70 €	0,02 €	7,00 €	100,00 €,

	(650 Parkflächen)							in Verbindung mit Saisonkarte für das Naturstrandbad: 40,00 €
7000	Bodanstraße, Strandbadzusatzparkplatz/ Fußballplatz (750 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	0,70 €	0,02 €	7,00 €	100,00 €, in Verbindung mit Saisonkarte für das Naturstrandbad: 40,00 €
8000	Brühlstraße, Allgemein (27 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	1,00 €	0,04 €	15,00 €	240,00 €
9000	Brühlstraße, Brühlstraßenparkplatz (19 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	1,00 €	0,04 €	15,00 €	240,00 €
10000	Eichendorffweg (3 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	Nicht vorhanden
11000	Ernst-Lehmann-Straße (11 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	1,00 €	0,04 €	15,00 €	240,00 €
12000	Fallenbachweg (5 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
13000	Friedhofweg, Tiefgaragenparkplatz (34 Parkflächen)	ganztägig	keine	8:00 bis 17:00 Uhr, Sonntagmorgen von 8:00- 12:00 Uhr gebührenfrei	0,70 €	0,02 €	7,00 €	Nur Gemeindebedienstete: 20,00 €
14000	Gartenstraße (2 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden

15000	Hauptstraße, Allgemein (19 Parkflächen)	ganztägig	2 Stunden	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
16000	Hauptstraße, Tiefgaragenparkplatz (37 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig, 1,5 Stunden und Sonntagmorgen von 6:00- 12:00 Uhr gebührenfrei	0,70 €	0,02 €	7,00 €	240,00 € Gemeindebedienstete: 120,00 €
17000	Hemigkofener Straße, Büchereiparkplatz (5 Parkflächen)	ganztägig	3 Stunden	ganztägig	1,00 €	0,04 €	keine	nicht vorhanden
18000	Hemigkofener Straße, Allgemein (5 Parkflächen)	ganztägig	3 Stunden	ganztägig, 1,5 Stunden gebührenfrei	1,00 €	0,04 €	keine	nicht vorhanden
19000	Hirschbergweg (4 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
20000	Kanisfluhweg (7 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
21000	Kirchstraße (2 Parkflächen)	ganztägig	2 Stunden	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
22000	In der Länge (4 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
23000	Irisstraße, Allgemein (26 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	1,00 €	0,04 €	15,00 €	240,00 €

24000	Irisstraße, Seesporthallenparkplatz (55 öffentliche Parkflächen, 22 Parkflächen für Übungsleiter)	ganztägig	keine	6:00 bis 17:00 Uhr, 1,5 Stunden gebührenfrei	0,70 €	0,02 €	7,00 €	240,00 €
25000	Jahnweg/Parkkindergarten (5 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	0,70 €	0,02 €	7,00 €	Nur für Gemeindebedienstete: 20,00 €
26000	Parkweg (3 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	1,00 €	0,04 €	15,00 €	240,00 €
27000	Pfänderstraße (29 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
28000	Maicher Straße, Allgemein (30 Parkflächen)	ganztägig	keine	6:00 bis 17:00 Uhr, 1,5 Stunden gebührenfrei	0,70 €	0,02 €	7,00 €	240,00 € Gemeinde- und Schulbedienstete: 20,00 €
29000	Maicher Straße, Vereinsheimparkplatz (87 Parkflächen)	ganztägig	keine	6:00 bis 17:00 Uhr, 1,5 Stunden gebührenfrei	0,70 €	0,02 €	7,00 €	240,00 € Gemeinde- und Schulbedienstete: 20,00 €
30000	Nonnenbacher Weg, Allgemein, Bahnhofs- und Stellwerkparkplatz (97 Parkflächen, 5 Busparkplätze)	ganztägig	keine	ganztägig	0,70 €	0,02 €	7,00 €	240,00 € Gemeindebedienstete und Inhaber von ÖPNV- Jahreskarten: 20,00 €  Örtliche Gewerbebetriebe: 60,00 €



								(Geltung nur während der Arbeitszeit)  Inhaber der Echt Bodensee Card: gebührenfrei
31000	Nonnenhorner Straße, Seegartenparkplatz (22 öffentliche Parkflächen, 3 für Personal Gastronomie)	6:00 bis 24:00 Uhr	14 Stunden	6:00 bis 24:00 Uhr	1,50 €	0,05 €	17,50 € Für Schiffsgäste: 10,00 € <small>(nur i. V. m. Nachweis)</small>	nicht vorhanden
32000	Rosenstraße	ganztägig	keine	ganztägig	1,00 €	0,04 €	15,00 €	240,00 €
33000	Riedweg (12 Parkflächen)	ganztägig	4 Stunden	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
34000	Säntisstraße (40 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
35000	Schulweg (8 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
36000	Untermühleweg, Festhallenparkplatz (48 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig, 1,5 Stunden gebührenfrei	0,70 €,	0,02 €	7,00 €	240,00 € Gemeinde- und Schulbedienstete: 20,00 €
37000	Untermühleweg, Festhallenzusatzparkplatz (21 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	0,70 €,	0,02 €	7,00 €	nicht vorhanden

38000	Untermühleweg, Festhallenparkplatz und Festhallenzusatzparkplatz im Veranstaltungsbetrieb	Veranstaltungs- zeitraum	-	-	-	-	Pauschalgebühr: 200,00 € Für Kressbronner Vereine: 100,00 €	nicht vorhanden
39000	Weinbergstraße (9 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	1,00 €	0,04 €	15,00 €	240,00 €
40000	Zehntscheuerstraße, Schulparkplatz (16 Parkflächen)	ganztägig	6 Stunden, Sa. u. So. keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
41000	Zehntscheuerstraße, Flst.-Nr. 1195 (8 Parkflächen)	ganztägig	6 Stunden, Sa. u. So. keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
42000	Zehntscheuerstraße, Flst.-Nr. 6283 (5 Parkflächen)	ganztägig	10 Stunden, Sa. u. So. keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
43000	Zimbaweg (4 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden

## II. Teilorte

In den Teilorten der Gemeinde Kressbronn a. B. unterliegt das Parken keiner zeitlichen Beschränkung, Höchstparkdauer und Gebührenpflicht, soweit nicht durch eine Beschilderung vor Ort etwas anderes bestimmt wird.